

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 44 (1928)

**Heft:** 44

**Artikel:** Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein, Sektion "Waldstätte", Luzern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-582275>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Es lassen sich nach Bedarf bis zu 80% der dem Hochdruck-Zylinder zugeführten Dampfmengen bis zu 3 Atmosphären Überdruck entnehmen. Diese Zwischen-dampf-Lokomobile passen sich somit den Betriebs-Anforderungen an Kraft- und Wärmemengen gleichsam automatisch an.

Welcher Maschinengattung nun der Vorzug gegeben werden soll und wie sich die Verwendung dieser in wirtschaftlicher Weise für den einen oder den anderen Betrieb auswirkt, lässt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Es empfiehlt sich, stets zur Erleichterung dieser Entscheidung Rat und Gutachten der bekannten, auf mehr als 65 jährigen Erfahrungen aufbauenden Firma R. Wolf A.-G., Magdeburg-Bückau, die sich in uneigennütziger Weise hierfür zur Verfügung stellt, einzuhören.

Die allgemeine Durchbildung der heutigen modernen, formvollendeten Lokomobile mit ihrem sorgfältigen, betriebs technischen Aufbau und Zusammenbau mit dem Kessel ist wohl allen Lesern dieses Blattes bekannt und braucht nur noch darauf hingewiesen werden, daß durchweg sämliche Lokomobilen für die Holzindustrie mit ausziehbarem Kessel gefertigt werden, daß die Maschinen sich allen Antriebsverhältnissen — zweifeltiger, einseitiger Antrieb, nach aufwärts, nach abwärts, rückwärts, — ohne jede Schwierigkeiten anpassen und daß stets nur ein Mann zur Bedienung erforderlich ist. Für jede Art Brennmaterial, wie Säge-, Fräz- und Hobelreste, Kleinfäden- und Klobenholz, Schwarten, Reste, Borke, kurz alle Abfallmaterialien von Holzbetrieben, kann eine zweckdienliche Feuerung wie Planrost, Schrägrost mit Überflur- und Unterflurlage für Hand- oder Automatbeschickung gefertigt werden, so daß man die R. Wolf-Lokomobile heute ruhig als den „Universal-Heizkraft-Dampf-motor“ für holzbearbeitende Betriebe bezeichnen kann.

## Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein, Sektion „Waldstätte“, Luzern.

Die Unfallstatistik,  
ein Wegweiser zur Herabsetzung der Unfallauslagen und  
Rationalisierung der Betriebe.

Herr Dipl. Ing. P. Beuttner, Abteilungschef, Sava, referierte am 20. Dezember 1928 vor den Mitgliedern des S. I. A. und des Industrievereins in eingehender Weise über das obige Thema. Die Sava, in Tätigkeit seit 1918, umfaßt heute rund 600,000 Arbeiter mit einer Lohnsumme von zwei Milliarden Franken. Die Unfallstatistik ist ein Spezialzweig der Unfallverhütung. Bei gründlicher Untersuchung der Unfallursachen liefert sie uns wertvolle Angaben zur Herabsetzung der Unfallauslagen und Betriebsrationalisierung. Änderung der Betriebsorganisation, psychoanalytische Auslese der Arbeiter, Belehrungen und Schutzvorrichtungen sind Mittel zur Bekämpfung der Unfallhäufigkeit. — Betriebsunfälle verteilen sich fast gleichmäßig über die Werkstage; Nichtbetriebsunfälle sind naturgemäß am Sonntag am häufigsten. Hinsichtlich der Tagessstunden sind die Zeiten von 10—11 Uhr und von 16—17 Uhr die unfallreichsten. Gewohnheitsgemäß erfolgen die Arbeitsaufnahmen nach vielen Unfällen am Montag; im Jahre 1925 z. B. bei 51 Prozent aller Unfälle. Die mittlere Zahl der pro Unfall entstädigten Arbeitstage betrug hiebei 12,83, bei Arbeitsaufnahme am Dienstag aber nur 10,81 Tage. Diese Untersuchung erfolgte in der Absicht, die Arzte anzuhalten, die Arbeiter so bald als möglich die Arbeit wieder aufzunehmen zu lassen. Die Arbeitgeber sind einzuladen, dieselben zu beschäftigen, so bald sie vom Arzt

arbeitsfähig geschrieben sind und nicht erst auf Wochenanfang. Bei 135,000 Berufsunfällen eines Jahres bedeutet eine um einen Tag vorgeschobene Arbeitsaufnahme 450 gewonnene Arbeiterjahre. Die Zahl beweist deutlich die gewaltige volkswirtschaftliche Bedeutung der Bestrebungen zur Herabsetzung der Unfallauslagen.

40% der Betriebsunfälle 1926 in den Liebauunternehmungen (Gefahrenklasse 40 a und 40 b) betreffen Arbeiter im ersten Monat ihres Anstellungsvorhalts. Unternehmungen mit geringem Arbeiterwechsel zeigen bedeutend günstigere Prozentsätze. Sehr gefahrbringend sind die mechanischen Transportmittel (Rollwagen). Die entsprechenden Unfallauslagen erreichten bei Barberine und Waggithal 13%, resp. 9% der Lohnsumme der Bauarbeiten. Die an die Sava bezahlten Prämien genügten nicht zur Deckung der Auslagen.

Weitere Tabellen im Lichtbild erläutern die Verhältnisse in den verschiedensten Berufen. Schutzvorrichtungen sind besonders im Maschinenbau notwendig. Im Eisen-, Hoch-, Brücken- und Kranbau ist ungenügende Organisation beim Montagevorgang die größte Gefahrenquelle. Kritisch wird den Unfallursachen in großen und kleinen Sägewerken, chemischen Unternehmungen, in Nahrungsmittelbranche, Bauspenglerei, Steinbrüchen usw. nachgeforscht. Die Sava steht mit vergleichenden Statistiken und ihrem Rat den Unternehmungen jeder Branche stets zur Verfügung. — Der Präsident des Industrievereins, Herr Oberdirektor von Moos, ver dankte in warmen Worten die interessanten und lehrreichen Ausführungen des Referenten.

(Ing. Sch. im „Luz. Tgbl.“)

## Volkswirtschaft.

Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer. Auf Grund einer ihm im Jahre 1927 von der Bundesversammlung erteilten Ermächtigung hat der Bundesrat beschlossen, den Beitritt der Schweiz zu dem internationalen Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen zu erklären.

Dieses Übereinkommen war von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer siebten Tagung im Jahre 1925 beschlossen und ist bereits von 20 Staaten ratifiziert worden. Es stellt den Grundsatz auf, daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dem Übereinkommen beitritt, den Staatsangehörigen jedes andern das Übereinkommen ratifizierenden Mitgliedes, die auf seinem Gebiet einen Betriebsunfall erlitten haben, oder ihren Hinterbliebenen bei der Entschädigung von Betriebsunfällen die gleiche Behandlung einzuräumen hat, wie seinen eigenen Staatsangehörigen.

Der Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen wird zur Folge haben, daß die nach Art. 90, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung unter gewissen Voraussetzungen vorgesehene Sonderbehandlung der Ausländer dahinstellt und diese, soweit es sich um Betriebsunfälle handelt, den Schweizerbürgern unbedingt gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung bezieht sich auf alle Betriebsunfälle im Sinne von Art. 67, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, die sich nach dem 31. Januar 1929 ereignen.

## Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. Auf Anregung des Schweizerischen Gewerbeverbandes ist letzthin eine